

## Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst:

| Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagesstätten (bisherige Formulierung)<br><i>(zu ändernde Textstellen sind kursiv gesetzt)</i>   | Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagesstätten (zukünftige Formulierung)<br><b>(geänderte Textstellen sind fett gesetzt)</b>  |
|---|---|
| <p>9.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:</p> <p>(1) Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(2) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(3) Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die <i>Gruppen</i>, die mindestens 5 Kinder mit Behinderung gemäß Jugendhilfeplanung Plätze anbieten, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> | <p>9.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:</p> <p>(1) Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(2) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.</p> <p>(3) Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die <b>Einrichtungen</b>, die mindestens <b>für</b> 5 Kinder mit Behinderung Plätze belegen, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten <b>einer fiktiven 15er Gruppe</b> 99 %. <b>Neben den Kindpauschalen für die 5 Kinder mit Behinderung werden die übrigen 10 Plätze mit einer Pauschale von 7.502,20 € gerechnet. § 19 Abs. 2 S. 2 KiBiz gilt für diese Pauschale entsprechend. Die nach Abzug dieser 15 Pauschalen verbleibende Summe der Kindpauschalen der Einrichtung nach § 19 Abs. 1 wird gemäß KiBiz bzw. diesen Richtlinien gefördert. Sofern weitere mindestens 5 Plätze für Kinder mit Behinderung belegt werden, wird ebenfalls nach der vorgenannten Formel gefördert.</b></p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>11.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>(1) Bau und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten.</p>   | <p>11.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>(1) Bau und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. <b>Bei der Kostenermittlung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</b></p>   |
| <p>11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten</p> <p>Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die <i>weder</i> aus Bundes- noch Landesmitteln gefördert werden, kann unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie <i>eventuell</i> gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Jahres mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß §20a KiBiz zulässigen Summe betragen.</p> | <p>11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten</p> <p>(1) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die <b>nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden</b>, kann <b>auf Antrag</b> unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ <b>sowie gewährter Fördermittel Dritter</b> (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. <b>Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 20.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt zu stellen.</b> Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen <b>Kindergartenjahres</b> mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß §20a KiBiz zulässigen Summe betragen.</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres bei schriftlich und hinreichend begründeter Dringlichkeit auch nach dem 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt gestellt werden. Eine Dringlichkeit liegt dann vor, wenn durch den Aufschub eines Zuschusses in das folgende Haushaltsjahr eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung, insbesondere wenn eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der zu betreuenden Kinder besteht, notwendig ist.</p> |
| <p>13.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.</p>   | <p>13.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen. <b>Als fachliche Qualifikation werden der Studienabschluss Sozialpädagogik/ Sozialarbeit oder analoge Abschlüsse und eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einer Kindertagesstätte erwartet.</b></p>  |
| <p>14.1 Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> | <p>14.1 Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz <b>oder aus Richtlinien des Landes über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung</b> ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>   |
| <p>14.2 Inkrafttreten</p> <p>Die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten treten zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die städtischen „Richtlinien zur</p>  | <p>14.2 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten bezüglich der Ziffern 11.1, 11.4 und 14.1 treten zum <b>01.01.2017</b> in Kraft und bezüglich der</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Förderung der Kindertagesstätten“ vom 30.10.1985, zuletzt geändert am 24.04.2008, ihre Gültigkeit.</p> | <p>Ziffer 9.3 rückwirkend zum <b>01.08.2016</b>. <b>Ziffer 13.1 Abs. 2 tritt in seiner geänderten Fassung zum 01.08.2017 in Kraft</b>. Gleichzeitig verlieren die städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ vom 30.10.1985, zuletzt geändert am <b>01.08.2014</b>, ihre Gültigkeit.</p> |
| <p>Ratsbeschluss vom 24.04.2008</p>   | <p>Ratsbeschluss vom <b>21.03.2017</b></p>   |